

Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler/innen aus Nicht-EU-Staaten

Vergleichende Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel
im deutschen Aufenthaltsgesetz



Aufenthaltstitel/ Aufenthaltszweck	Zielgruppe/ Berechtigte	Erteilungsvoraussetzungen			Dauer/Befristung bei Erteilung	Verlängerung	Beschäftigung	Zustimmung durch die Arbeitsagentur/ Ausländerbehörde erforderlich	Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedstaaten
		1. Mindest- einkommen ⁵	2. Deutsche Sprachkenntnisse	3. Sonstige					
§ 16 Studium, Sprachkurse, Schulbesuch	(Sprach-) Schüler, Studienbewerber, Studierende, Promovierende ²	Nein ⁶	Grundsätzlich ja; diese werden i.d.R. im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Hochschule überprüft	Die Aufenthaltserlaubnis wird erst nach Zulassung an einer Hochschule erteilt (Ausnahme: Studienbewerber).	Befristet: mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre	Möglich, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist sowie nach Abschluss des Studiums für bis zu 18 Monate zur Arbeitssuche ¹⁶	Max. 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ¹⁸ ; Die Tätigkeiten dürfen den Zweck des Studiums nicht gefährden.	Ja, wenn die Beschäftigung außerhalb des Rahmens (vgl. § 16 Beschäftigung) liegt und nicht zustimmungs- frei ist. ²¹ Dann ist zudem eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforder- lich.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb der Schengen-Staaten
§ 18 Beschäftigung ¹	Ausländische Arbeitnehmer allgemein; in Verbindung mit § 5 BeschV auch für die Beschäftigung in Wissenschaft und Forschung anwendbar	Nein	I.d.R. nicht erforderlich	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Befristet	Ja, wenn die Grund- voraussetzungen nach wie vor bestehen sowie nach Beendigung der Beschäftigung für bis zu 6 Monate zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz ¹⁷	Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet die Berechtigung zur Ausübung der jeweils erlaubten Erwerbstätigkeit.	Grundsätzlich ja (vgl. § 39 AufenthG); Für wissenschaftliches Personal sowie für Gastwissenschaf- tler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen bedarf es jedoch gem. § 5 BeschV keiner Zustimmung	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb der Schengen-Staaten
§ 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	Ausländer, die ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen haben	Nein ⁷	Erforderlich ¹⁰	Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18,18a, 19a oder 21 seit mindestens zwei Jahren; Vorhandensein eines dem Abschluss angemesse- nen Arbeitsplatzes; Leistung von Pflichtbeiträgen oder frei- willigen Beiträgen zur gesetz- lichen Rentenversicherung für mindestens 24 Monate ¹²	Unbefristet	Nicht erforderlich, da unbefristet	Uneingeschränkt möglich ¹⁹	Nein ¹⁹	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb der Schengen-Staaten
§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	Spitzenkräfte aus Wissenschaft, Forschung und Lehre mit herausragender beruflicher Qualifikation, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes Interesse besteht	Nein	I.d.R. nicht erforderlich ¹¹	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Unbefristet	Nicht erforderlich, da unbefristet	Uneingeschränkt möglich ¹⁹	Nein ²²	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb der Schengen-Staaten
§ 19a Blaue Karte EU	Ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen Qualifikation ³	Ja ⁸	I.d.R. nicht erforderlich ¹¹	Deutscher, anerkannter aus- ländischer oder einem deut- schen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss ³ sowie tatsächliche Ausübung einer hochqualifizierten Beschäf- tigung; Vorliegen eines kon- kreten Arbeitsplatzangebots	Max. 4 Jahre bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Arbeitsvertrags zzgl. 3 Monate ¹⁴	Ja, wenn die Grundvoraussetzungen nach wie vor bestehen	Tatsächliche Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung	Nein. ²³ In den ersten zwei Jahren nach erstmaliger Erteilung ist jedoch vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. ²⁴	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb der Schengen- Staaten; Inhaber einer Blauen Karte EU können sich nach 18 Monaten mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU niederlassen und dort eine Blaue Karte EU beantragen.
§ 20 Forschung	Ausländische Forscher, die im Inland ein Forschungsvorhaben bei einer anerkannten Forschungseinrichtung durchführen wollen; ggf. Promovierende ⁴	Ja ⁹	I.d.R. nicht erforderlich ¹¹	Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das BAMF; Aufnahmevereinbarung zwischen Forscher und Forschungseinrichtung; ggf. Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung ¹³	Mind. 1 Jahr bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Forschungsaufenthalts ¹⁵	Ja, wenn das Forschungsvor- haben verlängert wird oder sich ein neues Forschungs- vorhaben anschließt sowie nach Beendigung des Forschungsaufenthalts für bis zu 6 Monate zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz ¹⁷	Eine Aufenthaltserlaubnis für Forscher berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung sowie zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre. ²⁰	Nein. Darüber hinaus bedarf es auch keiner Zustimmung durch die Ausländerbehörde. (Dies gilt auch für mitreisende Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder. ²⁵)	(Forschungs-) Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Schengen-Raum; ab 3 Monaten wird eine neue Aufnahmevereinbarung im entsprechenden Mitgliedstaat bzw. eine Aufenthaltserlaubnis benötigt.

Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ²⁶	Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige	Deutsche Sprachkenntnisse des Ehegatten ³⁰ bzw. der Kinder ³¹ bei Einreise erforderlich	Elterngeld ³⁶	Kindergeld ³⁹	Gebühren ⁴²	Alternativer Aufenthaltstitel	Erwerb einer Niederlassungserlaubnis	Aufenthaltstitel/ Aufenthaltszweck
Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²⁷	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁹	I.d.R. ja ³²	Nein ³⁷	Nein ⁴⁰	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € ⁴³ Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	Ggf. § 20 AufenthG für Promovierende ⁴	Zeiten mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG werden für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nur zur Hälfte angerechnet. ⁴⁶ Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben, können nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. ⁴⁷ Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen als den nach § 16 Abs. 4 AufenthG zugelassenen Zweck ist erst nach Ausreise des Ausländers möglich soweit kein Anspruch auf den Titel besteht.	§ 16 Studium, Sprachkurse, Schulbesuch
Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²⁷	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁹	I.d.R. ja ³²	Ja, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden. ³⁸	Ja, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden. ⁴¹	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	§§ 19, 20 AufenthG	Der Erwerb einer Niederlassungserlaubnis bzw. des Daueraufenthalts-EU ist nach den allgemeinen Bedingungen gem. §§ 9 und 9a AufenthG möglich. Bei Vorliegen eines inländischen Hochschulabschlusses und Ausübung einer angemessenen Beschäftigung kann die Niederlassungserlaubnis gem. § 18b AufenthG bereits nach zwei Jahren beantragt werden.	§ 18 Beschäftigung ¹
Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²⁷	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁹	Ja ³³	Ja	Ja	135 € ⁴⁴	§§ 18, 19a	Der Aufenthaltstitel nach § 18b AufenthG ist bereits die nationale Niederlassungserlaubnis.	§ 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²⁷	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁹	Nein ³⁴	Ja	Ja	250 € ⁴⁵	§§ 18, 19a AufenthG	Der Aufenthaltstitel nach § 19 AufenthG ist bereits die nationale Niederlassungserlaubnis.	§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²⁸	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁹	Nein ³⁵	Ja	Ja	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	§§ 18, 19, 20 AufenthG; Für Promovierende ggf. § 16 AufenthG	Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: Ausübung einer Beschäftigung gem. § 19a Abs. 1 AufenthG und Leistung von Pflichtbeiträgen bzw. freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für mind. 33 Monate bzw. 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. ⁴⁸ Aufenthaltszeiten mit einer Blauen Karte EU in anderen EU-Mitgliedstaaten können für das Daueraufenthaltsrecht-EU (nach mind. 5 Jahren) kumuliert werden, wenn der Aufenthalt im Erststaat mind. 18 Monate beträgt.	§ 19a Blaue Karte EU
Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²⁸	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁹	Nein ³⁴	Ja	Ja	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	§ 18 AufenthG; Für Promovierende ggf. § 16 AufenthG	Der Erwerb einer Niederlassungserlaubnis bzw. des Daueraufenthalts-EU ist nach den allgemeinen Bedingungen der §§ 9 und 9a AufenthG möglich.	§ 20 Forschung

Anmerkungen

1. Die Vorschrift gilt für jede Beschäftigung im Bundesgebiet und ist demnach nicht wissenschaftlerspezifisch. Gem. § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.
2. Dies gilt, wenn die Dissertation im Rahmen eines „Promotionsstudiums“ erfolgt (s. Begründung zu Art. 1 § 16 des Gesetzesentwurfs aus BT-Drucks. 15/420, S. 74).
3. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zudem gem. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG durch Rechtsverordnung Berufe bestimmen, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mind. fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Bisher hat das BMAS jedoch noch keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.
4. Sofern sie ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit erstellen, für die mit einer anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung besteht. Ausgenommen sind Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines „Promotionsstudiums“ ist (vgl. § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG sowie Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 20.7). Die Formulierung des § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG eröffnet einen Auslegungsspielraum und führt in der Praxis der Ausländerbehörden zu z. T. recht unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Promotionsstudium“.
5. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist grundsätzlich der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt sowie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG) erforderlich.
6. Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG für die Erteilung einer AE nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs gem. §§ 13 und 13a Abs. 1 BAFöG verfügt (derzeit 659 €).
7. Der Lebensunterhalt muss gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert sein.
8. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV beträgt die Höhe des Bruttogehalts nach § 19a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Jahresbrutto derzeit 49.600 €). Für Mangelberufe (u.a. MINT-Berufe und Humanmediziner) beträgt die Höhe des Bruttomindestgehalts gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BeschV 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Jahresbrutto derzeit 38.688 €). Aufgrund der Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung können sich die Mindestgehaltsgrenzen zum Jahresbeginn ändern. Das Bundesministerium des Innern gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
9. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des SGB IV als ausreichend zur Deckung des Lebensunterhalts (Monatsnetto derzeit 1.936,67 € im Tarifgebiet West und 1.680 € im Tarifgebiet Ost). In Einzelfällen ist nach individueller Prüfung auch ein geringeres Nettoeinkommen ausreichend, sofern ausreichender Krankenversicherungsschutz und kein Anspruch auf öffentliche Leistungen bestehen (vgl. hierzu Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 2.3.7). Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
10. Vgl. § 18b Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG
11. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG
12. Alternativ können auch Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden (vgl. § 18b Satz 1 Nr. 3 AufenthG).
13. Wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, soll auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 20.2).
14. Vgl. § 19a Abs. 3 AufenthG
15. Vgl. § 20 Abs. 4 AufenthG
16. Vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
17. Vgl. § 18c Abs. 3 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG setzt voraus, dass der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist und berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Verlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich.
18. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 16.3.3).
19. Vgl. § 9 Abs. 1 AufenthG
20. Vgl. § 20 Abs. 6 AufenthG
21. Für Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben, ist keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
22. Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV
23. Sofern der Ausländer das erforderliche Mindesteinkommen erreicht, einen inländischen Hochschulabschluss besitzt oder als Wissenschaftler an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung arbeitet (Vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie 5 BeschV)
24. Vgl. § 19a Abs. 4 AufenthG
25. Vgl. § 34 Satz 3 AufenthV
26. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Familiennachzug ergeben sich aus den §§ 5, 29, 30 und 32 AufenthG.
27. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
28. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 4 AufenthG
29. Vgl. § 27 Abs. 5 AufenthG
30. Grundsätzlich ist der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich.
31. Vgl. § 32 AufenthG
32. Hiervon kann jedoch bei offensichtlich geringem Integrationsbedarf (z. B. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums) abgesehen werden (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).
33. Gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sind einfache deutsche Sprachkenntnisse des Ehegatten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.
34. Wenn der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 19, 20 oder 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in die BRD verlegt hat, entfällt die Notwendigkeit des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse für den Ehegatten gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.
35. Der Ehegatte des Inhabers einer Blauen Karte EU muss gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 keine Deutschkenntnisse nachweisen.
36. Vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
37. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2a des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
38. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2b des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
39. Vgl. § 62 Abs. 2 EStG
40. Vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EStG
41. Vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2b EStG
42. Vgl. § 45 AufenthV
43. Wer für seinen Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält, ist gem. § 52 Abs. 5 AufenthV von den Gebühren für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis befreit.
44. Vgl. § 44 Nr. 3 AufenthV
45. Vgl. § 44 Nr. 1 AufenthV
46. Vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG
47. Vgl. § 18b AufenthG
48. Vgl. § 19a Abs. 6 Satz 1 und 2 AufenthG

Haftungshinweis:

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
53175 Bonn

Tel.: 0228/887-0
Fax: 0228/887-110

www.hrk.de

Ansprechpartnerin
Anja Schwarz
Tel.: 0228/887-119
schwarz@hrk.de

Bestellungen an:
Maria Holgersson
holgersson@hrk.de

Redaktion
Anja Schwarz, Maria Holgersson

Gestalterische Konzeption
Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Bonn, Januar 2016, 4. Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Das Projekt „Förderung der Wissenschaftlermobilität im Europäischen Hochschulraum (EHR) durch Internationalisierung der Personalpolitik der deutschen Hochschulen“ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Die HRK dankt dem BMBF für die freundliche Unterstützung.

GEFÖRDERT VOM



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**